

## Corona-Virus

# Was Sie als Arbeitgeber wissen sollten

Das Corona-Virus breitet sich zunehmend aus. Viele Regionen wurden zum Risikogebiet erklärt, wodurch das öffentliche Leben und die Wirtschaft stark beeinträchtigt werden. Ganze Betriebe und Einrichtungen werden kurzfristig geschlossen, mögliche Betroffene werden von den zuständigen Behörden unter Quarantäne gestellt. In welchen Fällen der Lohn weitergezahlt wird und wie es sich bei Home-Office-Tätigkeiten aufgrund des Corona-Virus verhält, sollten Sie als Arbeitgeber wissen.

### Erkrankung an COVID-19

Ist der Arbeitnehmer am Corona-Virus erkrankt, ist die Lage eindeutig.

a) Nach den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) hat jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch bei Erkrankungen für die Dauer von sechs Wochen. Teilweise sind diese Fristen arbeits- oder tarifvertraglich länger. Arbeitsvertraglich kann dieser Zeitraum teilweise noch verlängert werden.

b) Ist der Arbeitnehmer jedoch am Corona-Virus erkrankt und ist zugleich von den Behörden nach § 31 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Beschäftigungsverbot angeordnet worden, konkurriert der Entgeltfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 3 EFZG mit dessen Entschädigungsanspruch infolge des Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 IfSG. Danach wird derjenige, wer als Ausscheider einer Infektion, als Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG einem Verbot der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit unterliegt, vom Staat entschädigt. Er erhält in Höhe seines Verdienstausfalles für die Dauer von sechs Wochen eine Entschädigung, die dem Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV entspricht (§ 56 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG). Der Arbeitgeber tritt in Vorleistung, ist also Auszahlstelle für den Staat (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Die Erstattung erfolgt aber nur auf Antrag des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers, falls der Arbeitgeber nicht in Vorleistung getreten ist.

### Reine Vorsichtsmaßnahmen

Anders verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer lediglich präventiv der Arbeit fernbleibt. In diesem Fall erhält er keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Somit hat der Arbeitgeber auch keinen Lohn fortzuzahlen.

### Behördlich angeordnete Quarantäne

Eine Entschädigung gibt es nur, wenn ein Arbeitnehmer von einer Behörde oder einem Gesundheitsamt angewiesen ist, zu Hause zu bleiben. Die Quarantäne muss von der zuständigen Behörde verhängt worden sein. Nur in diesen Fällen erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen den Lohn fortgezahlt. Der Arbeitgeber kann sich in solchen Fällen aber nicht an die Krankenkasse wenden, sondern muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erstattung stellen.

### Entschädigungen für Selbständige

Auch Selbstständige können bei Verdienstausfall einen Antrag auf Entschädigung stellen, wenn sie von einer Behörde oder einem Gesundheitsamt angewiesen werden, zu Hause zu bleiben.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an.